



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Nummer 42

Gesetz zur Fortführung der Migrationssozialarbeit für Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern

Vom 18. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Unterstützung eines kontinuierlichen Angebots an zielgruppenspezifischer Migrationssozialarbeit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 eine freiwillige Erstattungsleistung des Landes für das Angebot der Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern sind, gewährt. Eine zielgruppenspezifische Migrationssozialarbeit für den Personenkreis nach Satz 1 kann für bis zu drei Jahre nach dem Wechsel in den Regelleistungsbezug vorgehalten werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 12“ durch die Wörter „nach § 12 Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 Absatz 1a erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Pauschale für die jeweiligen Neuzugänge an Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern der Jahre 2018, 2019 und 2020, die durch die Erstattungsbehörde auf Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden.“

Artikel 2

Änderung der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung

Die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 54 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a“ ersetzt.
2. Anlage 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird für jeden Erstattungsfall eine jährliche Erstattungspauschale in Höhe von 777 Euro erstattet. Für die Berechnung der Erstattungsfälle sind die zum Stichtag 1. Januar des Erstattungsjahres bereits vorhandenen sowie die im Laufe des Erstattungsjahres hinzukommenden Erstattungsfälle nach § 14 Absatz 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes sowie die Erstattungsfälle nach § 14 Absatz 3a des Landesaufnahmegesetzes maßgebend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke